

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 144.

für
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Nr. 5.

Sonnabend, den 1. Februar

1908.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Besammlenstraße 47D), sowie von den Herren Feisler Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 10 Zeilen mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Aannahme bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr.

A.

Nachdem durch die in Tannenberg eingerichtete thermische Fleischzersehungsanstalt von Franz Arnold die Möglichkeit geboten ist, Seuchentkadaver durch Anwendung hoher Hitzegrade vollkommen unschädlich zu machen und auch andere Kadaver schnell und sicher zu beseitigen, haben die königlichen Amtshauptmannschaften Annaberg, Chemnitz und Marienberg, sowie die Stadträte zu Annaberg, Buchholz, Ehrenfriedersdorf, Deger und Thum auf Grund eines mit Herrn Franz Arnold getroffenen Abkommens für Kadaver und Kadaverteile die Ablieferung an die bezeichnete Anstalt durch eine Polizeiverordnung vorgeschrieben, welche von der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz hiermit wie folgt erlassen wird.

Polizeiverordnung über die Beseitigung der Tierkadaver.

§ 1. Die Polizeiverordnung gilt für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk Chemnitz ausschließlich der Städte revidierter Städteordnung.

§ 2. Alle infolge Mißbrand, Rauchbrand, Tollwut oder Rotz (Wurm) umgestandene oder getötete Tiere (Seuchentkadaver) sind der Fleischzersehungsanstalt von Franz Arnold in Tannenberg mit der Haut zu überlassen.

Desgleichen ist alles andere umgestandene oder auf polizeiliche Anordnung getötete oder als genussuntauglich beanstandete Groß- und Kleinvieh und zwar abgesehen von Fällen der Schlachtung mit der Haut, sowie verworfene Teile davon über 50 kg und soweit Fleischhäften aufgestellt sind, auch unter 50 kg Gewicht der genannten Anstalt zu überlassen. Als Großvieh gelten Pferde, Rinder und Esel, als Kleinvieh Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Hunde und Geflügel.

Der Ablieferungszwang erstreckt sich auf das als genussuntauglich beanstandete Fett insoweit nicht, als es nach § 9 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 zur technischen Verwertung zugelassen wird.

§ 3. Sofort nach dem Umstehen, der Tötung oder Beanstandung eines Tieres, das nach § 2 der Anstalt zu überlassen ist, hat der Viehbesitzer die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Letztere gibt diese Mitteilung auf seine Kosten telephonisch, telegraphisch oder sonst auf dem kürzesten Wege an die Anstalt weiter. In denjenigen Fällen, in denen zuvor eine Abschätzung oder eine Untersuchung durch den königlichen Bezirkstierarzt zu erfolgen hat, ist die Mitteilung erst nach der Erledigung dieser Geschäfte, aber dann sofort zu bewirken. Hierbei ist die Krankheit anzugeben, an welcher das Tier gelitten hat, namentlich dann, wenn es sich um einen Seuchentkadaver handelt. Den Viehbesitzern steht es frei, auch in solchen Fällen, in denen ein Ablieferungszwang nicht besteht, die Anstalt zu benachrichtigen. (§ 4.)

§ 4. Die Anstalt ist verpflichtet, alle ihr danach zu überlassenden Kadaver spätestens am nächsten Tage abzuholen, wenn ihr die Anzeige bis abends 8 Uhr zugegangen ist.

Kadaver von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren dürfen in keinem Fall eher abgeholt werden, als bis die amtliche Untersuchung und Feststellung an Ort und Stelle durch den königlichen Bezirkstierarzt erfolgt ist.

Die Abholung erfolgt nur, wenn es sich um Seuchentkadaver handelt oder Fleischhäften aufgestellt sind, abzuholen. In anderen Fällen, in denen der Anstalt nach § 3 Nachricht gegeben worden ist, ist die Anstalt zur Abholung nicht verpflichtet, sie hat jedoch, wenn sie das Tier nicht eher abholen kann, den Viehbesitzer auf ihre Kosten ungesäumt zu benachrichtigen.

Zur Abholung der Fleischhäften ist die Anstalt nach Maßgabe des § 7 verpflichtet.

§ 5. Dem Wagen der Anstalt ist die Zufuhr bis zu der Stelle, wo der Kadaver liegt, zu gestatten.

A. Abholungsgebühr.

§ 6. Für die Abholung von Seuchentkadavern sind der Anstalt ohne Unterschied der Entfernung zu zahlen:

a) für jedes Stück Großvieh 8 Mk.,

b) für jedes Stück Kleinvieh 4 Mk.,

c) für jedes Tier unter 50 kg Gewicht 1 Mk.

Sind bei einem Viehbesitzer mehrere solche Kadaver abzuholen, so ist für jedes zweite und weitere Stück nur die Hälfte der vorstehenden Sätze zu zahlen.

Für die Abholung von Seuchentkadavern unter 50 kg können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

II. Für die Abholung anderer Kadaver beträgt die Gebühr, wenn der Besitzer die Haut behält,

a) bei Großvieh: 4 Mk.,

b) bei Kleinvieh: auf je 50 kg: 50 Pfg.,

ohne Unterschied der Entfernung.

III. Die Abholung der Fleischhäften erfolgt unentgeltlich.

B. Entschädigung:

Falls die unbeschädigte Haut anderer Kadaver (A II) mit überlassen wird, hat die Anstalt keine Abholungsgebühr zu beanspruchen, sondern Entschädigung zu zahlen, und zwar

a) für jedes Stück Großvieh 4 Mk.,

b) für Kleinvieh auf je 50 kg 50 Pfg.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Für beschädigte Häute kann ein entsprechender Abzug gemacht werden, es ist daher seitens der Viehbesitzer im eigenen Interesse darauf zu achten, daß Beschädigung der Häute nicht vorkommt.

Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Viehbesitzer über die Höhe des Abzuges werden durch die Ortspolizeibehörde entschieden.

§ 7. Soweit sogenannte „Fleischhäften“ zur Aufnahme von Fleischabfällen und kleineren Kleinviehkadavern aufgestellt werden, ist dies der Anstalt anzuzeigen.

Die Fleischhäften, die undurchsichtig und geruchsicher verschließbar sein müssen, sind vom Fleischbesitzer und der Ortspolizeibehörde unter amtlichem Verschluss zu nehmen.

Die Abholung beziehentlich Entleerung der Fleischhäften hat von der Anstalt in der Regel aller 2 Wochen zu erfolgen, braucht aber nicht eher vorgenommen zu werden, als bis der Inhalt ein Gewicht von mindestens 50 kg erreicht hat.

Die Benachrichtigung der Anstalt erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Abweichende Vereinbarungen zwischen der Anstalt und einzelnen Schlachthofverwaltungen bleiben vorbehalten.

Nach erfolgter Entleerung sind die Fleischhäften durch die Anstalt jedesmal gehörig zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 8. Soweit nach den obigen Bestimmungen das Begraben eines Kadavers oder Kadaverteiles überhaupt noch zulässig ist, hat dies nach den besonderen Bestimmungen der zuständigen Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

§ 9. Handelt der Inhaber der Anstalt den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwider, so greifen die bei Genehmigung der Anlage wider ihn ausgesprochenen Strafandrohungen Maß. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden von der zuständigen Polizeibehörde mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1908 in Kraft.

Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz, am 20. Januar 1908.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die nächste Reinigung der Schornsteine in hiesiger Gemeinde vom 31. Januar bis 8. Februar 1908 stattfindet.

Reichenbrand, am 29. Januar 1908.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Das Heimatlied.

Original-Roman von Irene v. Hellmuth.

(Fortsetzung.)

„Weil Du so schön singen kannst,“ erwiderte die Kleine ohne Scheu.

„So, Du hörst wohl gern singen?“

„O ja, Papa sang auch immer, das Lied hat er gekannt.“

Beatrice war sehr erstaunt, doch ließ sie sich nichts merken.

„Das Lied, das Du eben von mir gehört hast?“

Das Kind nickte eifrig.

„Da täuschest Du Dich, mein Kind, das selbe war es gewiß nicht.“

„O doch, ich weiß es!“

Beatrice lächelte über den Eifer Erika's, mit dem sie ihre Behauptung aufrecht erhielt. Sie mochte ihr nicht widersprechen, weil sie fürchtete, das Kind werde dann davonlaufen und sie wünschte, das selbe möglichst lange bei sich zu behalten. In der Einsamkeit, in der sie lebte, war ihr alles willkommen, was irgendwie geeignet war, eine kleine Abwechslung zu bringen, und aus den klaren Kinder augen